

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

12 (21.7.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1920.

Dienstnachrichten.

Entschliessungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde auf seiner dormaligen Amtsstelle am 29. Juni d. J. Verwaltungsfekretär Karl Walter beim Evang. Oberkirchenrat.

Unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufgenommen wurde am 29. Juni d. J. Pfarrer Rudolf Ritter, z. B. Pfarrverwalter in Adelshofen, früher Pfarrer in Bläsheim (Elsaz).

Entschliessungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt wurden Pfarrverwalter Gustav Heuser in Überlingen nach Ehrstädt, die Vikare Otto Kammerer in Mannheim nach Karlsruhe (Oststadt), Emil Strenge, z. B. beurlaubt, als Diasporapfarrer nach Philippsburg, Dr. Bruno Lenz in Mannheim-Wallstadt nach Baden-Dos, August Schloer in Hasel nach St. Georgen, Ernst Deussen, z. B. beurlaubt, zur vorübergehenden

Aushilfe nach Dertingen, von da nach Bihlen, De-
lar Mayer-Ullmann, z. B. beurlaubt, zur
Verwaltung der Südoststadtpfarrei nach Karlsruhe,
Dr. Erwin Kiefer in Karlsruhe nach Bruchsal,
Paul Köhger in Dossenheim nach Brettental bei
Ottochwanden.

Todesfälle.

Gestorben ist am 9. Juni d. J. Kirchenrat Albert
Ahles, Pfarrer a. D. von Walterdingen, am 20.
Juni d. J. Artur Keiner, Vikar a. D. in Baden-
weiler.

Diensterledigung.

Furtwangen, Kirchenbezirk Hornberg. Be-
setzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen inner-
halb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat;
gleichzeitig Anzeige beim Defanat.

Kirchliches Gesetz.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1920 und deren Deckungsmittel betr.

Die außerordentliche Generalsynode (Landes-
synode) hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was
folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen
Ausgaben sind im Jahr 1920 außer dem bereits
kirchengesetzlich genehmigten Betrag

von	1 498 682 M
aufgrund des angeschlossenen Vor- anschlags-Nachtrags weiter aufzu- bringen	7 117 000 „

sodass der Gesamtbetrag sich auf . . . 8 615 682 M
beläuft.

Artikel 2.

Dieser Betrag ist durch Besteuerung nach dem
Landeskirchensteuergesetz zu beschaffen. Im Jahr
1920 sind darnach im ganzen zu erheben:

5 % von 100 M Vermögenssteueranschlag,
35 % vom Hundert der staatlichen Normal-
steuerätze.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem
das Staatsministerium zu dem die Kirchensteuer
festsetzenden Beschluss unterm 21. Juni d. J. die
staatliche Genehmigung erteilt hat.

Karlsruhe, den 7. Juli 1920.

Evang. Kirchenregierung:

J. B.

Schenk.

Diehm.

Voranschlags-Nachtrag

der Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evang.-protestantischen Landeskirche
für das Jahr 1920.

Titel des Voranschlags für 1915/19	Bedarf	Voranschlag für 1920 M.
Abschnitt I.		
A. Für die Zwecke der Steuer.		
I	Aufwand für die Kirchenregierung und für den Oberkirchenrat	400 000
II	Aufwand für das kirchl. Bauwesen	125 000
III	Kosten der Tagungen der Generalsynoden	125 000
IV 1	Teuerungszulagen für Pfarrer	2 360 000
2	Teuerungsbezüge der unständigen Geistlichen	480 000
3 a	Funktionsgehälter der Dekane	10 400
c	Vergütung für Mitvernehmung erledigter Dienste	13 600
4 b	Filialdienstvergütungen	50 000
c	Büroverien der Dekane	2 000
d	Diäten und Reisekosten	20 000
e	Umzugskosten: für Pfarrer	80 000
	aus Verwaltung erledigter Dienste	20 000
	im übrigen	20 000
5	Kosten der Dienstvernehmung bei Krankheit und Beurlaubung	30 000
6	Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	5 000
V 1	Teuerungsbezüge der im Ruhestand befindlichen Geistlichen	158 000
4 a	Teuerungsbezüge der Hinterbliebenen von Geistlichen	310 000
VIII	Sonstiges	50 000
IX	B. Verwaltungskosten	100 000
X	C. Lasten	100 000
	Summe Abschnitt I	4 459 000
Abschnitt II.		
Zu diesem Aufwand kommen noch folgende weitere Erfordernisse:		
	a. zur Deckung des Fehlbetrags von 1919	78 000
	b. die im 2. Vierteljahr 1920 ausbezahlten einmaligen Teuerungsb beihilfen	750 000
	c. zur Schaffung eines Betriebsfonds	600 000
	d. zur Bestreitung der gesamten allgemeinen kirchlichen Ausgaben im 1. Vierteljahr 1921	2 000 000
	Hiernach ergibt sich ein Gesamtbedarf von	7 887 000
	wovon durch einen für das Jahr 1919 nachträglich genehmigten Staatzuschuß	770 000
	gesichert sind, so daß durch Kirchensteuer im Jahr 1920 restlich aufgebracht werden müssen.	7 117 000

Bekanntmachungen.

DM. 3. 7. 1920. Die Ausführung von Neubau- und Bauunterhaltungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden betr.

Die allgemeine Preisvertenerung zwingt zu größter Sparsamkeit. Es muß deshalb mehr als bisher auf genaueste Prüfung der Preisforderungen der an kirchlichen Bauten beteiligten Handwerker und Unternehmer vor der Auftragserteilung Wert gelegt werden. Die Kirchengemeinderäte usw. sind hiezu in den meisten Fällen allein nicht imstande und nach den bestehenden Bestimmungen auch nicht befugt. Durch Nichteinhaltung des in den §§ 14, 15 und 19 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 sowie in § 42 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Verfahrens machen sie es aber sehr häufig, insbesondere bei freihändigen Vergabungen an ortsanfällige Handwerker und Unternehmer, unmöglich, daß die zuständige und über die Preisverhältnisse ihres Bezirks unterrichtete Kirchenbauinspektion rechtzeitig von Überforderungen Kenntnis erhält und auf Vertragsabschlüsse zu den üblichen Durchschnittspreisen hinwirken kann. Die Kirchenbauinspektionen sind deshalb angewiesen, in allen Fällen, in denen Kirchengemeinderäte eigenmächtig von sich aus zu hohe Preise zugestanden haben, bei Prüfung der Kostenrechnungen gemäß § 74 der Verwaltungsvorschriften, soweit erforderlich nach Erhebung von Preisgutachten der Handwerkskammern und sonstigen sachverständigen Unternehmervertretungskörpern, Preisüberschreitungen zu beanstanden. Die Kosten der Gutachten und die unberechtigten Preisüberschreitungen fallen den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte zur Last und dürfen auf örtliche kirchliche Mittel nicht übernommen werden.

DM. 3. 7. 1920. Die Sprengelenteilung in Mannheim betr.

Nachstehende Ortsatzung, die vom Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beschlossen und gemäß § 47 NB von der Kirchenregierung genehmigt wurde, bringen wir zur allgemeinen Kenntnis:

Ortsatzung

für die Einteilung der evang. Kirchengemeinde
Mannheim in Kirchensprengel.

§ 1.

Aufgrund der §§ 39—47 der Kirchenverfassung wird die evang. Kirchengemeinde Mannheim in folgende sieben Kirchensprengel geteilt:

1. Kirchensprengel der Trinitatiskirche;
2. " " Konfordinkirche;
3. " " Christuskirche;
4. " " Friedenskirche;
5. " " Johanniskirche;
6. " " Lutherkirche;
7. " " Melancthonpfarrei.

Jeder Kirchensprengel umfaßt die zu seiner Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel).

§ 2.

Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch den Kirchengemeindevorstand und den Kirchengemeinderat aus. Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch den Sprengelausschuß und den Sprengelrat.

§ 3.

Der Sprengelausschuß besteht aus den von den Stimmberechtigten der Pfarrsprengel gewählten Vertretern, den Sprengelältesten und den Geistlichen des Kirchensprengels. Auf je volle 400 evang. Einwohner des Pfarrsprengels ist ein Vertreter aus der Zahl der Stimmberechtigten des Pfarrsprengels zu wählen.

§ 4.

Der Sprengelrat besteht aus den ein Gemeindepfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den Sprengelältesten. Die Zahl der Ältesten beträgt für jeden Pfarrsprengel den fünften Teil der Vertreter, mindestens zwei, im Kirchensprengel mindestens vier. Sie werden in jedem Pfarrsprengel von den dem Pfarrsprengel zugehörigen Mitgliedern des Sprengelausschusses gewählt.

§ 5.

Im Falle des Umzugs in einen anderen Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

Solange ein Stimmberechtigter aufgrund einer allgemeinen Abmeldung in der Seelsorge des Geistlichen eines anderen Kirchensprengels steht, kann er seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem anderen Kirchensprengel ausüben.

§ 6.

Der Vorsitz im Sprengelrat und Sprengelausschuß wechselt alljährlich auf 1. Oktober unter den Pfarrern des Kirchensprengels.

Die zu dem Kirchensprengel gehörenden Hilfsgeistlichen sind stimmberechtigte Mitglieder des Sprengelausschusses und nehmen an den Sitzungen des Sprengelrats mit beratender Stimme teil. Sie können vom Sprengelrat mit den Schriftführergeschäften betraut werden. Der Sprengelausschuß wählt seinen Schriftführer aus seiner Mitte.

Bei der Wahl der Ältesten und der Kirchengemeindevertreter stimmen die Hilfsgeistlichen in dem nach ihrer Wohnung zuständigen Pfarrsprengel ab. Wenn sie jedoch außerhalb ihres Dienstbezirks wohnen, üben sie ihr Stimmrecht in dem Pfarrsprengel des dermaligen Sprengelvorsitzenden der Kirche, an der sie angestellt sind, aus.

§ 7.

Die Vorschriften für den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat, deren Hauptaufgabe auf kirchlich-religiösem Gebiet, nicht auf dem der Verwaltung liegt.

Dem Kirchengemeinderat werden die in § 33 Abs. 2 Ziff. 7—10 und 12 der Kirchenverfassung ausgesprochenen Befugnisse vorbehalten. Die übrigen in § 33 Abs. 2 genannten Aufgaben gehen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gesamtgemeinde handelt, auf den Sprengelrat über.

Dem Kirchengemeinderat steht jedoch das Recht zu, im Interesse der Einheitlichkeit der Gemeinde

Beschlüsse zu fassen, an die die Sprengelräte auch hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gebunden sind.

Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist Sache der Kirchengemeinde. Auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

§ 8.

Die Sprengelältesten und die Sprengelvertreter sind dazu berufen, in gemeinsamer Arbeit mit den Geistlichen das religiös-sittliche Leben innerhalb ihres Bezirkes zu pflegen, insbesondere durch Förderung des Gottesdienstbesuchs, Mitwirkung bei der kirchlichen Jugendpflege und Vereinstätigkeit, Beteiligung bei der Armen- und Krankenfürsorge, Heranziehung der neu zugezogenen Evangelischen zum Gemeindeleben und Bewahrung der sittlich und religiös Gefährdeten.

§ 9.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und des Sprengelausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 10.

Der Kirchengemeindeausschuß besteht aus sämtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde, den Ältesten des Kirchengemeinderats und 100 Ver-

tretern, die in den Pfarrsprengeln von den ihnen zugehörigen Mitgliedern der Sprengelausschüsse nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Die Zahl der in jedem Sprengel zu wählenden Vertreter ist vor jeder Neuwahl durch den Kirchengemeinderat nach der zuletzt festgestellten Zahl der in jedem Sprengel wohnenden Evangelischen zu berechnen.

§ 11.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebengliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an den Kirchengemeindeausschuß nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Auf Verlangen von mindestens zehn Vertretern findet die Wahl im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften über die Wahl der Kirchenältesten statt. Stellung und Aufgabe des Vorstandes der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 12.

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und 20 Ältesten, von denen je einer aus jedem Pfarrsprengel durch die Mitglieder des Sprengelausschusses, die übrigen vom Kirchengemeindeausschuß gewählt werden.

Die Geistlichen, die zur Zeit nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind einzuladen. Die Sprengelvorsitzenden haben das Recht, sich in den Sitzungen des Kirchengemeinderats zeitweilig durch einen anderen Pfarrer ihres Kirchensprengels vertreten zu lassen und dem Vertreter ihr Stimmrecht zu übertragen.

Den Tag der Wahl der Kirchengemeinde-Ältesten durch die Sprengelausschüsse bestimmt der Kirchengemeinderat.

Nach jeder Erneuerungswahl wählt der Kirchengemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Zahl der Kirchenältesten oder der in der Gemeinde angestellten Pfarrer mit Amtszeit bis zur nächsten Erneuerungswahl. Wenn die

Wahl des Vorsitzenden auf einen Pfarrer fällt, ist er Mitglied des Kirchengemeinderats auch während der Zeit, in der er nicht der Vorsitzende des Sprengelrats ist.

§ 13.

Die Vorschlagslisten für die Wahl der Sprengelältesten und der Mitglieder des Kirchengemeindeausschusses (§ 27 Ziff. 1 der Kirchengemeinde-Wahlordnung) müssen mindestens von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Mannheim, den 24. März 1920.

Evang. Kirchengemeinderat:

Kenz.

Wesker.

DKR. 6. 7. 1920. Die Aufwandsentschädigung der Geistlichen betr.

Durch Beschluß der Kirchenregierung ist festgesetzt worden, daß die Zuschläge zur Aufwandsentschädigung (vgl. Bekanntmachung vom 11. 6. 1920, WBl. S. 58) mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. J. an Geltung haben sollen. Die bereits mit Anweisung versehenen Kostenverzeichnisse für Dienstgeschäfte, welche seit diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, können zur entsprechenden Änderung der Anweisung nochmals vorgelegt werden.

DKR. 6. 7. 1920. Die Teuerungszulagen der Geistlichen betr.

Die neuen Teuerungszulagen sind erstmals anfangs Juli d. J. zusammen mit den übrigen Dienstbezügen ausbezahlt worden. Da die einzelnen Geistlichen keine besondere Mitteilung über den Betrag ihrer Teuerungszulagen erhalten haben, ist es unerlässlich, daß sie sämtlich die ihnen zugegangenen Beträge auf ihre Richtigkeit prüfen und etwaige Zweifel durch Benehmen mit der auszahlenden Kasse beheben.

Es haben vom 1. Juli an als Teuerungszulage zu beziehen:

Verheiratete Geistliche im aktiven Dienst jährlich	10 000 M.
ledige Geistliche dieser Art jährlich	5 000 „
Ruhegehaltsempfänger jährlich	5 000 „
Pfarrwitwen jährlich	4 000 „

Daneben werden für jedes noch bezugsberechtigte Kind (vgl. die den Geistlichen s. Z. zugegangenen „Bestimmungen“ über die Gewährung von Teuerungszulagen) jährlich 800 M. bezahlt.

Einer genauen Prüfung bedarf auch, ob alle Kinder, für welche jetzt die Teuerungszulagen bezahlt wurden, nach den „Bestimmungen“ noch bezugsberechtigt sind. Änderungen in der Bezugsberechtigung sind jeweils rechtzeitig hierher zur Kenntnis zu bringen.

Etwasige Überzahlungen müssen unter allen Umständen ersetzt werden.

DM. 6. 7. 1920. Die Unterbringung unterernährter Stadtkinder auf dem Lande betr.

Die Zentrale für evang. Jugendhilfe hat auch dieses Jahr die Unterbringung erholungsbedürftiger Stadtkinder in die Hand genommen. Sie hat eigene Heime hiefür errichtet und arbeitet mit bei der Kinderfürsorge auf dem Heuberg. Sie wendet sich wieder an die Herren Geistlichen auf dem Lande mit der Bitte, dahin zu arbeiten, daß Stadtkinder bei Landleuten unentgeltliche Aufnahme finden, und hofft, trotzdem die Aussichten gering sind, eine Anzahl Knaben und Mädchen im Alter von 12 bis

14 Jahren in den Ferien bei Familien unterzubringen. Zudem tritt sie an die Pfarrämter auf dem Lande mit der Bitte heran, in ihren Gemeinden Naturalsammlungen für ihre Kindererholungsheime zu veranstalten.

Wir vertrauen, daß unsere Geistlichen den von genannter Stelle an sie herantretenden Bitten jede mögliche Förderung angeeignet lassen.

DM. 15. 7. 1920. Orgelfurs betr.

Gegen Mitte September d. J. wird am Musikinstitut der Universität Heidelberg zur weiteren Ausbildung im Orgelspiel für solche, die im Organistendienst tätig sind oder sich ihm widmen wollen, ein etwa dreiwöchiger Kurs beginnen. Bewerbungen um Zulassung sind unter Angabe der musikalischen Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit an den Landeskirchenmusikdirektor Dr. Poppen in Heidelberg, Blumentalstraße 5, zu richten.

Wir ersuchen die Pfarrämter, geeignete Persönlichkeiten mit den erforderlichen Vorkenntnissen, die nicht notwendig dem Lehrerstand angehören müssen, hierauf aufmerksam zu machen.

DM. 21. 7. 1920. Auswanderung betr.

Der Nummer liegt ein Flugblatt „Richtlinien und Aufgaben des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer e. V. in Wighausen a. d. Werra“ nebst „Fragebogen für Auswanderungslustige“ bei. Die Drucksachen werden der Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen empfohlen.